

Sitzungsvorlage Nr. 1450/2017



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	24.10.2017	öffentlich

**Ausbau der Teichstraße und eines Teilabschnitts der Südhalde in Krehwinkel
- Entscheidung über die Ausbauvariante und Baubeschluss**

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurfsplanung Variante 2 zum Ausbau der Teichstraße wird zugestimmt und der Baubeschluss gefasst.
2. Der Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans durch die Planunterschreitung wird zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung HHSt. Ausbau Teichstraße	2.6300.9508 2.6700.9600 2.7900.9601 Straßenausbau + Kabelleerrohre	EB Abwasser V-Plan s.S.432 1.2	EB Gde.Werke V-Plan s.S.432 1.2
Investitions- bzw. Anschaffungskosten Teichstraße Südhalde	321.000 EUR 76.000 EUR	371.000 EUR	151.000 EUR
Haushaltsansatz - Südhalde - Teichstraße	102.000 EUR 340.000 EUR	200.000 EUR	155.000 EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR	EUR
Haushaltssperre	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für 2018:	EUR	173.000 EUR	EUR
Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben	EUR	EUR	EUR
Noch freie Mittel	45.000 EUR	2.000 EUR	4.000 EUR

Für den Ausbau der Teichstraße können Erschließungsbeiträge in Höhe von ca. 285.000 EUR gegengerechnet werden.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 26.07.2016 beschlossen die Teichstraße und einen Teilabschnitt der Südhalde auszubauen und das Ingenieurbüro Frank mit der Planung beauftragt. Auf die Vorlage 1177/2016 wird verwiesen. Daraufhin wurden im Rahmen von Informationsveranstaltungen am 16.11.2016 und 20.07.2017 die Anwohner über die vorgesehene Maßnahme informiert und Anregungen zur Planung aufgenommen. Soweit möglich wurden die Anregungen und Wünsche in die Planung eingearbeitet.

Am 20.07.2017 wurden 2 Planungsvarianten vorgestellt. Bei der Planungsvariante 2 wird der Straßenausbau durchgängig komplett in Asphaltbauweise hergestellt. Als Straßenführung ist beidseitig ein Betonrandstein/Rundbord vorgesehen der talseits als Wasserführung für die Straßenentwässerung dient. Einbauten, Gestaltungselemente etc. sind in der Straße nicht vorgesehen.

Bei der Variante 1 wird die Oberfläche ebenfalls in Asphaltbauweise hergestellt. Eine 50 cm breite Entwässerungsrinne unterteilt die Straßenfläche optisch in einen 4 m breiten „Fahrstreifen“ und in einen 1 m breiten „Seitenstreifen“. Fahrstreifen und Seitenstreifen sind fahrbanneben. Als Straßenführung dient beidseitig ein Betonrandstein/Rundbord. Als Wasserführung für die Straßenentwässerung dient die aus Beton eingebaute Entwässerungsrinne. Sonstige Einbauten und Gestaltungselemente sind nicht vorgesehen.

Aufgrund den Mehrkosten der Variante 1 in Höhe von rund 18.000 EUR hat sich die zwischenzeitlich gegründete Bürgerinitiative für die günstigere Variante 2 entschieden. Die Anwohner ist jedoch nach wie vor größtenteils nicht mit einem Ausbau einverstanden bzw. sind der Auffassung die Straße sei bereits endgültig hergestellt und es können deshalb keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg sind sogenannte „historische“ und deswegen beitragsfreie Erschließungsanlagen Straßen, die zum maßgeblichen Stichtag 01.01.1873 (Inkrafttreten der neuen allgemeinen Bauordnung für Württemberg) „fertige Ortsstraßen waren, deren Entwicklung bei Inkrafttreten der Württembergischen neuen allgemeinen Bauordnung hinsichtlich ihres Ausbau- und Verkehrszustandes für den innerörtlichen Verkehr von Haus zu Haus und für den regelmäßigen Anbau im Wesentlichen abgeschlossen waren“ (vgl. u.a. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.02.1994 – 2 S 1287/93-). Das bedeutet, dass der Ausbau der betreffenden Straße vor dem 01.01.1873 erfolgt sein muss, die betreffende Erschließungsanlage am genannten Stichtag dem innerörtlichen Verkehr gedient hat und zum Ausbau bestimmt und tatsächlich angebaut war. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um eine Erschließungsanlage als historisch im Sinne der genannten Rechtsprechung qualifizieren zu können.

Aus der Urkarte von 1831 ergibt sich, dass an der heutigen Teichstraße kein regelmäßiger Anbau vorhanden war. Weiter weisen die Bauakten der „Teichstraße“ Wohnbebauung ab Ende der 1940er Jahre vor. Die Teichstraße ist daher keine historische Erschließungsanlage im Sinne der genannten Rechtsprechung.

Weiter könnte die Teichstraße deshalb beitragsfrei sein, weil eine beitragsfreie „hergestellte“ Straße vorliegt. Nach dem Inkrafttreten der neuen allgemeinen Bauordnung zum 01.01.1873 im früheren württembergischen Landesteil bis zum Inkrafttreten der erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes am 30.06.1961 kann es sich bei einer Erschließungsanlage nur dann um eine beitragsfreie Straße handeln, wenn ein Ortsbauplan oder ein nach § 7 des Aufbaugesetzes vom 18.08.1948 erlassener Bebauungsplan vorliegt, die Straße zum Anbau bestimmt ist und die Straße entsprechend den Ausweisungen des Plans vor dem Inkrafttreten der erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes am 30.06.1961 endgültig hergestellt war.

Pläne aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes am 30.06.1961 liegen nicht vor. Die Teichstraße liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Säuhalden“ (Inkrafttreten am 27.04.1973) sowie „Erweiterung Säuhalden“ (Inkrafttreten am 13.02.2003).

Damit fehlt es an einer Grundvoraussetzung für die Annahme einer beitragsfreien „hergestellten“ Straße, welche die Entstehung von Erschließungsbeiträgen ausschließt.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen handelt es sich bei der Teichstraße weder um eine historische noch um eine vorhandene Straße. Bei einem plangemäßen Ausbau der Erschließungsanlage „Teichstraße“ sind die Anlieger zum Erschließungsbeitrag nach heutigem Recht zu veranlassen.

Darüber hinaus wird von der Bürgerinitiative die Meinung vertreten, dass wenn ein Ausbau kommt eine Breite von 5,00 m ausreichend sei.

Die modifizierte Entwurfsplanung bleibt bereits deutlich hinter den Festsetzungen der am 27.04.1973 und 13.02.2003 Inkraft getretenen Bebauungspläne „Säuhalden“ und „Erweiterung Säuhalden“ zurück. Hiernach wurde ursprünglich eine Ausbaubreite von 6,00 m vorgesehen. Nach § 125 (3) BauGB werden die Grundzüge des Bebauungsplans durch die Planunterschreitung nicht berührt.

Der Ortschaftsrat Asperglen hat einstimmig beschlossen den Straßenausbau weiter zu verfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Bebauungspläne wurde die Form der Erschließung vorgegeben. Diese wurden auch als Maßstab bei den bereits getätigten Grunderwerben herangezogen. Eine weitere Unterschreitung der Ausbaubreite entsprechend dem Wunsch der Anwohner ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu befürworten. Grundsätzlich sollte bis auf wenige Einengungen aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Ausbaubreite von 5,50 m angestrebt werden. Dies entspricht den heutigen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Straßenausbau.

Dem Wunsch der Bürgerinitiative nach der günstigeren Variante kann nachvollzogen werden, auch wenn die Variante 1 mit der abgesetzten Entwässerungsrinne die Gestaltung aufgelockert hätte.

Vorgesehen ist, unmittelbar nach Baubeschluss die Grundstücksverhandlungen bzgl. des notwendigen Grunderwerbs weiter zu betreiben und anschließend die Baumaßnahme auszusprechen und nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses die Erschließungskosten weiter zu ermitteln.

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan Straßenausbau - Variante 1

Anlage 2: Lageplan Straßenausbau - Variante 2